

IDSG 09/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn X

2. der Krankenhaus XX und XX

- Antragsteller –

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Kirchliche Datenschutzaufsicht

- Antragsgegnerin -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 02. Februar 2021

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers zu 1. vom 27. Mai 2020 wird als unzulässig verworfen.

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 2. wird der Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Mai 2020 mit Ausnahme der erteilten Auflage aufgehoben und festgestellt, dass ein Datenschutzverstoß nicht vorliegt.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Der Antragsteller zu 1. ist der alleinige Geschäftsführer der Antragstellerin zu 2. Am 19. September 2019 führte er ein Turnusgespräch mit der Mitarbeitervertretung durch. Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, Herr X, war bei diesem Gespräch nicht anwesend, weil er sich an diesem Tag dienstunfähig krank gemeldet hatte.

² Herr X führte gegen die Antragstellerin zu 2. einen Arbeitsgerichtsprozess wegen seiner Eingruppierung als Erzieher. Durch Urteil vom 10. September 2019 wies das Landesarbeitsgericht XX die Berufung des Herrn X gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts X vom 10. August 2017 zurück. Herr X hatte seinen Prozess als Pilotverfahren bezeichnet.

³ Im Turnusgespräch vom 19. September 2019 erörterten der Antragsteller zu 1. und die anwesenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende, die Dienstunfähigkeit des Herrn X und den Arbeitsgerichtsprozess.

⁴ In der Folgezeit meldete eine bei der Antragstellerin zu 2. beschäftigte Person der Antragsgegnerin einen Datenschutzvorfall betreffend die Angaben, die der Antragsteller zu 1. bei dem Turnusgespräch vom 19. September 2019 gemacht hatte.

⁵ Durch Schreiben vom 17. Dezember 2019 führte die Antragsgegnerin eine Anhörung zu dem gemeldeten Datenschutzverstoß durch. Das Schreiben enthält folgendes Anschriftenfeld:

„Krankenhaus XX/XX

Herrn Geschäftsführer XX

„-persönlich-„

⁶ Die Antwort erfolgte durch ein vom Antragsteller zu 1. unterzeichnetes Schreiben vom 29. Januar 2020 mit dem Briefkopf der Antragstellerin zu 2. Zur Begründung der Verneinung eines Datenschutzverstoßes wurde ausgeführt: Gemäß § 14 Abs. 1 MAVO und gemäß der Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung hätten die Verhinderung des Vorsitzenden und die Stellvertretung geklärt werden müssen. Da Herr X als Vorsitzender der Mitarbeitervertretung am 19. September 2019 nicht anwesend gewesen sei, obwohl er noch am Vortag Dienst versehen habe, habe die Dienstgeberin gefragt, wer den Vorsitz der Mitarbeitervertretung bei dem Turnusgespräch wahrnehme. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung hätten erklärt, dass Herr X wegen Krankheit verhindert sei und dass deshalb die Stellvertretung den Vorsitz wahrnehme. Erst danach habe die Dienstgeberin erklärt, dies decke sich mit ihren Informationen, so dass nach Auffassung aller Anwesenden ein Verhinderungsfall vorliege. Aus diesem Ablauf werde deutlich, dass Herr X die Mitarbeitervertretung bereits von sich aus über seine Dienstunfähigkeit informiert haben müsse.

⁷ Der Mitarbeitervertretung stehe ein Informationsrecht und ein Mitbestimmungsrecht bei Eingruppierungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zu. Dies habe in zweifacher Hinsicht Bedeutung: Zum einen in Bezug auf Herrn X und dessen angestregten Eingruppierungsrechtsstreit. Die bei einem Klageerfolg neu zu regelnde individuelle Eingruppierung von Herrn X hätte ein Mitbestimmungsrecht ausgelöst. Zum anderen hätte ein Klageerfolg die gesamte Gruppe der Erzieher betroffen und ein Mitbestimmungsrecht im Fall der Änderung der Eingruppierung einer Vielzahl von Beschäftigten ausgelöst. Wegen § 35 Abs. 1 MAVO sei die Mitarbeitervertretung schon von Rechts wegen mit dem Begehren von Herrn X befasst gewesen. Da Herr X seinen Rechtsstreit als Pilotverfahren bezeichnet habe, habe er ihn gerade nicht geheim gehalten, insbesondere nicht gegenüber der Mitarbeitervertretung. Seit 2016 sei es auf Initiative von Herrn X immer wieder zur Aussprache zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienstgeberin über die Eingruppierung der Erzieher gekommen. In den Folgejahren sei auch der Stand des Rechtsstreits immer wieder erörtert worden. Der Ausgang des Rechtsstreits im Berufungsrechtszug sei deshalb ohne Zweifel ein nach § 27 Abs. 1, § 35 Abs. 1 MAVO zu erörterndes Datum gewesen.

⁸ Mit Schreiben vom 24. März 2020 bat die Antragsgegnerin die Mitglieder der Mitarbeitervertretung, zu dem Gesprächsablauf und zu den in der Meldung aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen:

- Der Antragsteller zu 1. habe dargelegt, dass Herr X einen Gerichtsprozess gegen den Dienstgeber geführt und verloren habe.
- Der Antragsteller zu 1. habe mitgeteilt, dass Herr X sich am Tag nach der Gerichtsverhandlung dienstunfähig krank gemeldet habe.

⁹ Ein Mitglied, XX, bestätigte in seiner E-Mail vom 8. April 2020 die beiden Behauptungen mit dem Bemerkung, er könne sich nicht mehr erinnern, ob der Name X gefallen sei. Jedoch habe jeder gewusst, wer gemeint gewesen sei. Es sei von einem momentan abwesenden MAV-Kollegen die Rede gewesen, der einen Gerichtsprozess geführt habe.

¹⁰ Das Mitglied Y nahm in seiner E-Mail vom 23. April 2020 Bezug auf das Protokoll des Turnusgesprächs, in dem der Name X steht, und fügte hinzu, er sei sich nicht sicher, ob der Antragsteller zu 1. den Namen X genannt habe.

¹¹ Das Mitglied Z, das beim Turnusgespräch nicht anwesend war, teilte in seiner E-Mail vom 31. März 2020 mit, dass er die beiden Behauptungen von Gremiumsmitgliedern gehört habe. Das von der Mitarbeitervertretung erstellte Protokoll des Turnusgesprächs vom 19. September 2019 lautet auszugsweise: „GF äußert, dass Herr X eine Gerichtsverhandlung verliert und am Folgetag statt Dienst zu leisten, einen DU Tag nimmt.“

¹² Durch einen am 18. Mai 2020 eingegangenen Bescheid vom 15. Mai 2020 sprach die Antragsgegnerin eine Beanstandung aus und erteilte eine Auflage. Der Bescheid enthält folgendes Anschriftenfeld:

„Krankenhaus

X und X

z. Hd. Herrn GF X“

¹³ Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der Antragsteller zu 1. habe im Turnusgespräch am 19. September 2019 mitgeteilt, dass Herr X einen Prozess gegen den Dienstgeber verloren und sich am Tag nach der Gerichtsverhandlung dienstunfähig krank gemeldet habe. Dies ergebe sich aus dem Protokoll der Mitarbeitervertretung über das Turnusgespräch. Mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung hätten die Aussagen des Antragstellers zu 1. zumindest insoweit bestätigt, dass auch ohne Namensnennung anhand der

geschilderten Umstände erkennbar gewesen sei, welche Person gemeint gewesen sei. Die Mitteilung über den Prozess des Herrn X stelle ein personenbezogenes Datum dar, wobei nicht erforderlich sei, dass der Name der Person genannt werde (§ 4 Nr. 1 KDG). Die Offenlegung dieses personenbezogenen Datums durch Mitteilung an die Mitarbeitervertretung sei ein Verarbeiten im Sinn des § 4 Nr. 4 KDG. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 KDG für eine rechtmäßige Datenverarbeitung lägen nicht vor. Die Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit des Herrn X stelle ein personenbezogenes Datum besonderer Kategorie gemäß § 4 Nr. 2 KDG dar. Eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung dieses Datums gemäß § 6, § 11 Abs. 2 KDG sei nicht ersichtlich.

¹⁴ Der vorliegende Datenschutzverstoß sei von nicht unerheblicher Schwere. Gerade vom Geschäftsführer eines Krankenhauses sei zu erwarten, dass er um die besondere Schutzbedürftigkeit von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie wisse. Der Geschäftsführer als Leiter des Verantwortlichen im Sinn von § 4 Nr. 9 KDG sei verantwortlich für die Umsetzung datenschutzrechtlicher Regelungen in einem Krankenhaus. Zur Erteilung der Auflage heißt es in dem Bescheid: „Sie werden deshalb beauftragt der kirchlichen Datenschutzaufsicht nachzuweisen wann die letzte Datenschutzschulung an der Sie teilgenommen haben stattgefunden hat. Die Vorlage hat bis zum 28.05.2020 zu erfolgen.“

¹⁵ Mit E-Mail vom 28. Mai 2020 legte der Antragsteller zu 1. der Antragsgegnerin einen Nachweis über eine von ihm im Mai 2020 besuchte Datenschutzschulung vor.

¹⁶ Am 28. Mai 2020 hat der Antragsteller zu 1. durch das Schreiben des Rechtsanwalts X vom 27. Mai 2020 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

¹⁷ Der Antragsteller zu 1. trägt vor, sein Antrag sei zulässig. Insbesondere seien Antragsbefugnis und Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Denn der Bescheid vom 15. Mai 2020 nehme ihn persönlich – und nicht die Antragstellerin zu 2. – in Anspruch. Dies ergebe sich insbesondere aus der mehrmaligen persönlichen Ansprache „Sie“ in der Begründung des Bescheides; dies gelte vor allem für die Passage betreffend die Auflage, wo er persönlich verpflichtet werde mit den Worten „Sie werden beauftragt ...“. Seine fehlende Aktivlegitimation habe die Antragsgegnerin zu spät gerügt.

¹⁸ Sein Antrag sei auch begründet. Der Bescheid vom 15. Mai 2020 sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er ihn als Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehme. Verantwortlicher im Sinn des KDG könne jedoch nur der Rechtsträger, die Antragstellerin zu 2., sein.

¹⁹ Unabhängig davon sei der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 KDG nicht eröffnet. Gegenstand der Beanstandung sei eine Gesprächssituation unter Anwesenden gewesen und nicht eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die gespeichert werden sollten. Außerdem fehle es am Personenbezug; die Antragsgegnerin räume selbst ein, dass eine Namensnennung nicht erfolgt sei.

²⁰ Im Übrigen wäre eine Namensnennung unschädlich. Bereits aus der Stellungnahme vom 29. Januar 2020 ergäben sich die Gründe für die Zulässigkeit der Angaben zur krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit des Herrn X und zum Prozessausgang beim Landesarbeitsgericht (§ 14 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 MAVO). Außerdem lasse es der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG zu, ohne Einwilligung der Prozessparteien aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu berichten.

²¹ Am 16. September 2020 hat die Antragstellerin zu 2. durch ihr Schreiben vom 16. September 2020 ihren Parteibeitritt auf der Antragstellerseite erklärt und Wiedereinsetzung hinsichtlich der versäumten Antragsfrist begehrt. Sie trägt vor, ihr Antrag sei nicht verfristet, weil die ursprüngliche Antragstellung durch den Antragsteller zu 1. auch für sie die Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO wahre. Der Parteibeitritt sei entsprechend § 91 Abs. 1 VwGO als Antragsänderung zu behandeln, die vorliegend auch sachdienlich sei. Jedenfalls sei ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG, das Rechtsstaatsprinzip und Art. 103 Abs. 1 GG müsse es die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung geben, auch wenn die KDSGO dazu schweige. An der Versäumung der Antragsfrist treffe sie kein Verschulden. Wegen der mangelnden Bestimmtheit des Bescheides vom 15. Mai 2020 sei sie davon abgehalten worden, die Antragsfrist einzuhalten. Die Antragsgegnerin hätte die Antragstellerin zu 2. als Adressatin des Bescheides hinreichend deutlich bestimmen müssen.

²² Die Antragsteller beantragen,

den Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Mai 2020 aufzuheben und festzustellen, dass ein Datenschutzverstoß nicht vorliegt.

²³ Die Antragstellerin zu 2. beantragt außerdem,

ihr Wiedereinsetzung hinsichtlich der versäumten Antragsfrist zu gewähren.

²⁴ Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Anträge als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

²⁵ Die Antragsgegnerin trägt vor, die Anträge der beiden Antragsteller seien unzulässig. Der Antragsteller zu 1. sei nicht beschwert, weil er nicht Adressat des Bescheides vom 15. Mai 2020 sei, der sich ausdrücklich an die Antragstellerin zu 2. richte. Dies hat die Antragsgegnerin erstmals mit ihrem Schriftsatz vom 24. August 2020 vorgetragen, der am 25. August 2020 bei Gericht eingegangen ist und durch Verfügung vom 31. August 2020 an die Antragstellerseite übersandt worden ist. Im Schriftsatz vom 13. Juni 2020 hatte die Antragsgegnerin noch vorgetragen, „gegen den Antragsteller“ sei ein Beanstandungsbescheid erlassen worden und der Antragsteller sei beauftragt worden, die letzte Datenschutzschulung, an der er teilgenommen habe, nachzuweisen.

²⁶ Dass die Antragstellerin zu 2. Adressatin des Bescheides sei, ergebe sich nicht nur aus dem Anschriftenfeld des Bescheides sondern auch aus dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren, in dem der Antragsteller zu 1. unter dem Briefkopf der Antragstellerin zu 2. Stellung genommen habe. Dass sich Beanstandungen gegen den Verantwortlichen richteten, folge aus § 47 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 KDG.

²⁷ Der Bescheid vom 15. Mai 2020 sei bestandskräftig, weil die Antragstellerin zu 2. innerhalb der Antragsfrist einen Antrag nicht gestellt habe. Eine subjektive Antragsänderung auf der Antragstellerseite wirke nicht fristwährend auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch den ersten Antragsteller zurück. Bezüglich der Einhaltung der Rechtsmittelfrist komme es auf den Zeitpunkt an, in dem die Antragsänderung dem Gericht gegenüber erklärt werde. Es bestehe kein Einverständnis mit der Antragsänderung, die im Übrigen auch nicht sachdienlich sei. Der Antragstellerin zu 2. sei auch keine Wiedereinsetzung zu gewähren. Sie habe jedenfalls die zweiwöchige Frist für die Wiedereinsetzung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht eingehalten. Die Antragstellerin zu 2. habe mit Zugang des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 24. August 2020 Kenntnis von der Auffassung der Antragsgegnerin betreffend ihre Adressatenstellung erlangt.

²⁸ Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die im Bescheid vom 15. Mai 2020 enthaltene Auflage nicht Verfahrensgegenstand ist, weil die Auflage durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung fristgemäß erfüllt worden ist.

²⁹ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Teile des Verwaltungsvorgangs, die die Antragsgegnerin vorgelegt hat. Die Vorlage des vollständigen Verwaltungsvorgangs hat die Antragsgegnerin abgelehnt, weil sie Nachteile für die Person befürchtet, die den Datenschutzverstoß gemeldet hat. Die Antragsteller haben die Vorlage des vollständigen Verwaltungsvorgangs begehrt und sich unter Hinweis auf § 48 Abs. 3 KDG gegen die Befürchtung der Antragsgegnerin verwahrt.

Entscheidungsgründe:

³⁰ I. Der vom Antragsteller zu 1. gestellte Antrag ist unzulässig.

³¹ Der Antragsteller zu 1. ist nicht antragsbefugt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO). Nach dieser Vorschrift kann der Verantwortliche gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Nach § 4 Nr. 9 KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

³² Ständige Rechtsprechung des Gerichts: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen.

³³ Nach diesen Grundsätzen ist die Antragstellerin zu 2. in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträgerin die Verantwortliche und nicht der Antragsteller zu 1. als ihr Geschäftsführer und als die tatsächlich handelnde natürliche Person.

³⁴ Der Antragsteller zu 1. wird auch nicht als Verantwortlicher durch die Antragsgegnerin in Anspruch genommen. Wenn die Datenschutzaufsicht anstelle des Rechtsträgers die handelnde natürliche Person durch einen Beanstandungsbescheid – bereits im Ausgangspunkt zu Unrecht

– in Anspruch nimmt, ist die Antragsbefugnis des Adressaten dieses Bescheides ebenfalls gegeben.

³⁵ Vgl. die Konstellation in dem dem Beschluss vom 22. Dezember 2020
- IDSG 01/2020 - zu Grunde liegenden Verfahren.

³⁶ Eine solche Konstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Durch den angegriffenen Bescheid vom 15. Mai 2020 nimmt die Antragsgegnerin ausschließlich die Antragstellerin zu 2. als Verantwortliche und damit als Adressatin in Anspruch. Dies hat die Antragsgegnerin durch ihren Schriftsatz vom 24. August 2020 klargestellt. Dieser Klarstellung bedurfte es auch, da der Bescheid vom 15. Mai 2020 hinsichtlich der Adressatenstellung Widersprüche aufweist und die Antragsgegnerin ausweislich ihres Schriftsatzes vom 13. Juni 2020 noch bis in das gerichtliche Verfahren hinein den Eindruck erweckt hat, der Antragsteller zu 1. solle Adressat des Bescheides sein.

³⁷ Der Annahme einer Antragsbefugnis des Antragstellers zu 1. bedarf es auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines Rechtsscheins. Die Klarstellung im Schriftsatz vom 24. August 2020 ist unmissverständlich und die Antragsgegnerin ist von ihrer darin dokumentierten Position, dass allein die Antragstellerin zu 2. Adressatin des Bescheides ist, nicht mehr abgerückt; sie hat diese Position in ihren Schriftsätzen vom 9. September 2020 und vom 16. Oktober 2020 noch bekräftigt. Außerdem entspricht die Klarstellung der Rechtslage, wie sie in der ständigen Rechtsprechung des Gerichts zur Bestimmung des richtigen Verantwortlichen hervorgehoben wird. Schließlich sind sich alle Beteiligten des vorliegenden Verfahrens darin einig, dass eine rechtmäßige Inanspruchnahme des Verantwortlichen grundsätzlich nur zu Lasten des Rechtsträgers in Betracht kommen kann. Angesichts dieser Verfahrenslage bedarf es der Aufhebung eines irgendwie gearteten Rechtsscheins nicht mehr.

³⁸ II. Der Antrag der Antragstellerin zu 2. ist zulässig. Der Antrag ist dahin auszulegen, dass die Antragstellerin zu 2. neben der begehrten Feststellung die Aufhebung des angegriffenen Bescheides lediglich insoweit begehrt, als nicht die Auflage (Seite 3, 2. Absatz des Bescheides) betroffen ist. Denn alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese – inzwischen erfüllte – Auflage nicht Verfahrensgegenstand sein soll.

³⁹ 1. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die Antragstellerin zu 2. als Verantwortliche im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Mai 2020.

⁴⁰ 2. Der Antrag ist als Kombination von Feststellungsantrag und Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

⁴¹ Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 - und vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -; anders: Beschränkung auf Feststellungsanträge: Beschluss vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

⁴² 3. Die Antragstellerin zu 2. ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Nr. 9 KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Die Antragstellerin zu 2. macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 15. Mai 2020, der sie - ausweislich der Klarstellung durch die Antragsgegnerin vom 24. August 2020 - als Verantwortliche in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

⁴³ 4. Der Antrag ist nicht verfristet. Er hält zwar die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO nicht ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen den Bescheid vom 15. Mai 2020 gerichtete Antrag der Antragstellerin zu 2.

ist erst am 16. September 2020 bei Gericht eingegangen. Hinsichtlich der versäumten Antragsfrist ist der Antragstellerin zu 2. aber antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Grundsätze des § 60 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind entsprechend anzuwenden. Die KDSGO, die selbst keine Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält, weist auch keine Vorschrift auf, die auf § 60 VwGO verweist. Die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 60 VwGO folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie er in der Präambel der KDSGO Ausdruck gefunden hat. Danach dient die Einrichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte - im Einklang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art. 79 DSGVO) – der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes. Im Fall einer unverschuldeten Fristversäumnis erfordert es das Gebot effektiven Rechtsschutzes, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen.

⁴⁴Die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend § 60 VwGO sind erfüllt. Hinsichtlich der Versäumung der Antragsfrist trifft die Antragstellerin zu 2. kein Verschulden (vgl. § 60 Abs. 1 VwGO). Angesichts der Widersprüche, die der Bescheid vom 15. Mai 2020 hinsichtlich der Adressatenstellung aufweist, war es nicht sorgfaltswidrig, dass die Antragstellerin zu 2. zunächst von einer Antragstellung bei Gericht abgesehen hat und dass an ihrer Stelle zunächst nur der Antragsteller zu 1. einen Antrag gestellt hat. Im Anschriftenfeld des Bescheides werden zwar das Krankenhaus und die Stellung des Antragstellers zu 1. als Geschäftsführer genannt, aber es fehlt der Zusatz der Rechtsform des Krankenhauses „GmbH“. Im Text des Bescheides wird der Antragsteller als „Leiter des Verantwortlichen i. S. v. § 4 Nr. 9 KDG“ bezeichnet. Dies deutet in der Zusammenschau mit dem Aspekt der Vorgeschichte, dass der Antragsteller zu 1. seine Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren unter dem Briefkopf der Antragstellerin zu 2. abgegeben hat, darauf hin, dass die Antragstellerin zu 2. Adressatin des Bescheides sein soll. Dagegen spricht aber deutlich, dass es gegen Ende des Bescheidtextes heißt: „Sie werden deshalb beauftragt“ betreffend eine Schulung, „an der Sie teilgenommen haben“. Damit kann nur der Antragsteller zu 1. als natürliche Person gemeint sein. Eine Klarstellung dieser Widersprüche findet sich im Bescheid vom 15. Mai 2020 - anders als in dem dem Verfahren IDSG 14/2020 zu Grunde liegenden Bescheid vom 26. Mai 2020 – nicht. Dass die Antragsgegnerin sich selbst nicht im Klaren war, gegen wen sie den Bescheid vom 15. Mai 2020 erlassen hatte, wird eindrucksvoll durch ihren - noch innerhalb der einmonatigen Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO gefertigten - Schriftsatz vom 13. Juni 2020 belegt, in dem sie ausführt, dass der Bescheid gegen den Antragsteller erlassen wurde;

damit war der im damaligen Verfahrensstadium einzige Antragsteller, der Antragsteller zu 1., gemeint. Im Einklang mit der entsprechenden Passage im Bescheid vom 15. Mai 2020 führt sie im Schriftsatz vom 13. Juni 2020 außerdem aus, dass „der Antragsteller“ beauftragt wurde.

⁴⁵ Die Antragstellerin zu 2. hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Wegfall des Hindernisses gestellt (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Das Hindernis, nämlich die Unklarheit über die Adressatenstellung, ist erst durch die Kenntnisnahme der Antragstellerseite vom klarstellenden Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 24. August 2020 weggefallen. Nach Eingang dieses Schriftsatzes bei Gericht am 25. August 2020 ist die richterliche Verfügung zur Übermittlung des Schriftsatzes an die Bevollmächtigten des Antragstellers zu 1. am 31. August 2020 ergangen. Die Geschäftsstelle des Gerichts hat diese Verfügung am 2. September 2020 in der Weise ausgeführt, dass die Versendung mit normaler Papierpost veranlasst wurde. Demnach kann die Antragstellerseite frühestens am folgenden Tag, 3. September 2020, von dem Schriftsatz vom 24. August 2020 Kenntnis erlangt haben. Da die Zweiwochenfrist frühestens mit dem 17. September 2020 ablief, war der am 16. September 2020 eingegangene Schriftsatz von demselben Tag, der den Wiedereinsetzungsantrag und den Antrag der Antragstellerin zu 2. in der Hauptsache enthält, rechtzeitig.

⁴⁶ Da der Antragstellerin zu 2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, kommt es auf die unter den Beteiligten umstrittene Frage, ob die Antragstellung durch den Antragsteller zu 1. die Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO auch für die Antragstellerin zu 2. wahrt, nicht mehr an.

⁴⁷ 5. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift der Antragstellerin zu 2. vom 16. September 2020 enthält in Verbindung mit dem Schriftsatz des Antragstellers zu 1. vom 17. Juli 2020 einen ausdrücklich formulierten Aufhebungs- und Feststellungsantrag.

⁴⁸ Da sich der Antrag der Antragstellerin zu 2. damit als insgesamt zulässig erweist, ist auch die Antragsänderung in Form der subjektiven Antragserweiterung entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin als sachdienlich zu bewerten. Denn die Antragsänderung ermöglicht die abschließende Klärung des bestehenden Streits in der Sache, ohne dass ein weiteres gerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss.

⁴⁹ III. Der Antrag der Antragstellerin zu 2. ist begründet.

⁵⁰ Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Mai 2020 ist - soweit er Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist - rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin zu 2. in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

⁵¹ Die formelle Rechtmäßigkeit und insbesondere die Bestimmtheit des Bescheides vom 15. Mai 2020 bedürfen keiner abschließenden Klärung. Denn der Bescheid ist materiell rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin einen Datenschutzverstoß zu Unrecht festgestellt hat und die Voraussetzungen für eine Beanstandung gemäß § 47 Abs. 1 KDG nicht vorliegen.

⁵² Die Angaben des Antragstellers zu 1. im Turnusgespräch vom 19. September 2019 verletzen kirchliches Datenschutzrecht nicht. Sie finden ihre Rechtsgrundlagen in § 6 Abs. 1 Buchstabe a, § 11 Abs. 2 Buchstabe b KDG.

⁵³ Dabei bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob der sachliche Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzrechts gemäß § 2 Abs. 1 KDG überhaupt eröffnet ist. Nach dieser Vorschrift ist das KDG bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung - im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 DSGVO - nur anwendbar, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Bei einer Gesprächssituation ist dies grundsätzlich nicht der Fall.

⁵⁴ Vgl. Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 26. Mai 2020 - DSG-DBK 01/2019 -.

⁵⁵ Eine Ausnahme könnte vorliegend in Betracht kommen, weil über das Turnusgespräch und damit auch über die Angaben des Antragstellers zu 1. eine Niederschrift gefertigt wird (vgl. § 14 Abs. 6 und § 39 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum X vom 1. Januar 2018 – MAVO – Amtsblatt des Bistums X 2018-01), die gespeichert werden soll, und möglicherweise jedenfalls Teile der Angaben des Antragstellers zu 1. Eingang in die Personalakte des Herrn X gefunden haben oder noch finden werden. Dies kann jedoch offen bleiben, weil auch dann kein Datenschutzverstoß vorliegt, wenn die Anwendbarkeit des KDG unterstellt wird.

⁵⁶ Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet. Im vorliegenden Fall erlauben die Vorschriften der MAVO die Angaben des Antragstellers zu 1. vom 19. September 2019.

⁵⁷ Dies gilt gemäß § 14 Abs. 1 MAVO zunächst für seine Angabe der Erkrankung des Herrn X. Im Verwaltungsverfahren hat die Antragstellerseite vorgetragen, dass die Mitglieder der Mitarbeitervertretung als erste erklärt hätten, dass Herr X dienstunfähig erkrankt sei. Wenn dieser Vortrag zutrifft, liegt möglicherweise bereits keine Verarbeitung in Form der Offenlegung gemäß § 4 Nr. 3 KDG vor (vgl. auch § 11 Abs. 2 Buchstabe e KDG). Die Antragsgegnerin ist diesem Sachvortrag im angegriffenen Bescheid und in ihrer Antragsrwiderrung vom 13. Juni 2020 durch Bezugnahme auf den Bescheid entgegengetreten. Dennoch könnte das Verhalten der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren dazu führen, dass der Sachvortrag der Antragstellerseite insoweit als zugestanden gilt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 444 ZPO kann der Sachvortrag der Gegenseite als erwiesen angesehen werden, wenn ein Verfahrensbeteiligter die weitere Sachaufklärung vereitelt. Entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 KDSGO hat die Antragsgegnerin ihren vollständigen Verwaltungsvorgang trotz zweimaliger Anforderung durch das Gericht nicht vorgelegt, sondern die Vorlage mit einem insbesondere wegen § 48 Abs. 3 KDG nicht tragfähigen Grund abgelehnt. Mit den im Gerichtsverfahren vorgelegten Teilen des Verwaltungsvorgangs, dem Protokoll der Mitarbeitervertretung und den drei schriftlichen Zeugenaussagen, lässt sich der Sachvortrag der Antragstellerseite jedenfalls nicht widerlegen. Letztlich kann die Frage, ob die Mitarbeitervertretung als erste die Erkrankung des Herrn X angesprochen hat, offen bleiben, weil ein Datenschutzverstoß auch dann nicht vorliegt, wenn der Antragsteller zu 1. die Erkrankung als erster erwähnt und damit ein personenbezogenes Datum offengelegt hat.

⁵⁸ Gemäß § 14 Abs. 1 MAVO war der Antragsteller zu 1. befugt und darüber hinaus auch verpflichtet, bei dem Turnusgespräch mitzuteilen, dass der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, Herr X, dienstunfähig erkrankt ist. Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 MAVO vertritt der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter die Mitarbeitervertretung. Nach § 14 Abs. 1 Satz 5 MAVO sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. Zu Beginn des Turnusgesprächs musste daher geklärt werden, ob ein Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vorliegt. Dies erfordert die Aufklärung, ob der

Vorsitzende schlicht nicht anwesend war und möglicherweise noch herbeigeholt werden konnte, oder ob er insbesondere wegen einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit definitiv verhindert war mit der Folge, dass die stellvertretende Vorsitzende die Mitarbeitervertretung vertritt.

⁵⁹ Da die Krankmeldung als Gesundheitsdatum (§ 4 Nr. 17 KDG) zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 Nr. 2 KDG) gehört,

vgl. zu Krankschreibungen: Kampert, in Sydow, DSGVO, Kommentar,
2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 189,

müssen außerdem die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 KDG erfüllt sein. Dies ist vorliegend der Fall. Das Verbot des § 11 Abs. 1 KDG gilt nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche die ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b KDG). Die Antragstellerin zu 2. hatte die aus dem kollektiven Arbeitsrecht folgende Pflicht, die Vertretung der Mitarbeitervertretung bei dem Turnusgespräch vom 19. September 2019 zu klären. Wie vorstehend ausgeführt, lässt § 14 Abs. 1 MAVO dies durch Mitteilung der Erkrankung des Vorsitzenden zu. Dessen Interessen werden dadurch gewahrt, dass die Mitglieder der Mitarbeitervertretung der Schweigepflicht gemäß § 20 MAVO unterliegen.

⁶⁰ Die Mitteilung des Ergebnisses des Arbeitsgerichtsprozesses, den Herr X gegen die Antragstellerin zu 2. geführt hat, wird durch § 27 Abs. 1 MAVO erlaubt. Nach dieser Vorschrift hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung über Angelegenheit zu informieren, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Die Eingruppierung von Mitarbeitern betrifft die Dienstgemeinschaft. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die Eingruppierung von Mitarbeitern gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 MAVO mitbestimmungspflichtig ist. Die Eingruppierung eines einzelnen Mitarbeiters und erst recht einer ganzen Gruppe von Mitarbeitern, hier der Erzieher, kann der Dienstgeber nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen. Entsprechendes gilt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAVO für Höhergruppierungen. Wenn der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung ein als solches bezeichnetes Pilotverfahren vor den Arbeitsgerichten gegen die Antragstellerin zu 2. betreibt, drängt es sich auf, dass die Antragstellerin zu 2. das Ergebnis dieses Gerichtsverfahrens der

Mitarbeitervertretung zur Erfüllung ihrer Informationspflicht aus § 27 Abs. 1 MAVO mitteilt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erfordert eine Information bereits in diesem Verfahrensstadium und nicht erst, wenn später ein konkretes Mitbestimmungsverfahren eingeleitet wird (vgl. die Präambel und § 26 Abs. 1 Satz 1 MAVO).

⁶¹ Da die Angaben des Antragstellers zu 1. zu der Erkrankung und zum Ergebnis des arbeitsgerichtlichen Verfahrens des Herrn X durch § 6 Abs. 1 Buchstabe a, § 11 Abs. 2 Buchstabe b KDG gedeckt sind, bedarf es keiner Entscheidung, ob eine weitere datenschutzrechtliche Legitimation durch § 53 Abs. 1 KDG gegeben ist, der die Datenverarbeitung für die Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen privilegiert.

⁶² Vgl. zur Datenverarbeitung gemäß § 53 Abs. 1 KDG: Beschluss des Gerichts vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -.

⁶³ Da ein Datenschutzverstoß durch die streitgegenständlichen Angaben des Antragstellers zu 1. im Turnusgespräch vom 19. September 2019 nicht vorliegt, ist dies auf den Feststellungsantrag der Antragstellerin zu 2. hin neben der Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 2020 im Tenor auch festzustellen.

⁶⁴ IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDStGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta